

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 12. FEB. 2026

Beschlüsse Nr. 01/26 bis 114/26

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 20.01.2026 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2025 das Bestehen einer Überversorgung fest und ordnet für die folgenden Arztgruppen in den jeweiligen Planungsbereichen eine **Zulassungssperre** an:

Planungsbereich	Arztgruppe	Beschluss-Nr.
Mittelbereich Elsterwerda – Bad Liebenwerda	Hausärzte	01/26
Mittelbereich Erkner		02/26
Mittelbereich Potsdam		03/26
Mittelbereich Teltow		04/26
Kreisfreie Stadt Potsdam	Augenärzte	05/26
Landkreis Barnim		06/26
Landkreis Dahme-Spreewald		07/26
Landkreis Elbe-Elster		08/26
Landkreis Havelland		09/26
Landkreis Märkisch-Oderland		10/26
Landkreis Oberhavel		11/26
Kreisregion Potsdam-Mittelmark/Brandenburg a.d.H./St.		12/26
Landkreis Prignitz		13/26
Landkreis Spree-Neiße		14/26
Kreisfreie Stadt Cottbus		15/26
Landkreis Uckermark		16/26
Kreisfreie Stadt Potsdam	Frauenärzte	17/26
Landkreis Dahme-Spreewald		18/26
Landkreis Elbe-Elster		19/26
Landkreis Havelland		20/26
Landkreis Oberhavel		21/26
Kreisregion Oder-Spree/Frankfurt (Oder)/St.		22/26
Kreisregion Potsdam-Mittelmark/Brandenburg a.d.H./St.		23/26
Kreisfreie Stadt Cottbus		24/26
Landkreis Uckermark		25/26

Planungsbereich	Arztgruppe	Beschluss-Nr.
Kreisfreie Stadt Potsdam	HNO-Ärzte	26/26
Landkreis Barnim		27/26
Landkreis Dahme-Spreewald		28/26
Landkreis Havelland		29/26
Landkreis Märkisch-Oderland		30/26
Landkreis Oberhavel		31/26
Kreisregion Oder-Spree/Frankfurt (Oder)/St.		32/26
Kreisregion Potsdam-Mittelmark/Brandenburg a.d.H./St.		33/26
Landkreis Spree-Neiße		34/26
Kreisfreie Stadt Cottbus		35/26
Landkreis Teltow-Fläming		36/26
Landkreis Uckermark		37/26
Kreisfreie Stadt Potsdam	Hautärzte	38/26
Landkreis Barnim		39/26
Landkreis Dahme-Spreewald		40/26
Landkreis Havelland		41/26
Landkreis Oberhavel		42/26
Landkreis Ostprignitz-Ruppin		43/26
Kreisregion Potsdam-Mittelmark/Brandenburg a.d.H./St.		44/26
Landkreis Teltow-Fläming		45/26
Kreisfreie Stadt Potsdam	Kinderärzte	46/26
Landkreis Havelland		47/26
Landkreis Märkisch-Oderland		48/26
Landkreis Oberhavel		49/26
Landkreis Oberspreewald-Lausitz		50/26
Kreisregion Oder-Spree/Frankfurt (Oder)/St.		51/26
Landkreis Ostprignitz-Ruppin		52/26
Kreisregion Potsdam-Mittelmark/Brandenburg a.d.H./St.		53/26
Landkreis Spree-Neiße		54/26
Kreisfreie Stadt Cottbus		55/26
Landkreis Teltow-Fläming		56/26
Landkreis Uckermark		57/26
Kreisfreie Stadt Potsdam	Urologen	58/26
Landkreis Barnim		59/26
Landkreis Dahme-Spreewald		60/26
Landkreis Havelland		61/26
Landkreis Märkisch-Oderland		62/26
Landkreis Oberhavel		63/26
Landkreis Oberspreewald-Lausitz		64/26
Kreisregion Oder-Spree/Frankfurt (Oder)/St.		65/26
Kreisregion Potsdam-Mittelmark/Brandenburg a.d.H./St.		66/26
Landkreis Prignitz		67/26
Landkreis Spree-Neiße		68/26
Kreisfreie Stadt Cottbus		69/26

Planungsbereich	Arztgruppe	Beschluss-Nr.
Landkreis Teltow-Fläming	Urologen	70/26
Landkreis Uckermark		71/26
Kreisfreie Stadt Potsdam	Chirurgen und Orthopäden	72/26
Landkreis Barnim		73/26
Landkreis Dahme-Spreewald		74/26
Landkreis Elbe-Elster		75/26
Landkreis Havelland		76/26
Landkreis Märkisch-Oderland		77/26
Landkreis Oberhavel		78/26
Landkreis Oberspreewald-Lausitz		79/26
Kreisregion Oder-Spree/Frankfurt (Oder)		80/26
Landkreis Ostprignitz-Ruppin		81/26
Kreisregion Potsdam-Mittelmark/Brandenburg a.d.H./St.		82/26
Landkreis Prignitz		83/26
Landkreis Spree-Neiße		84/26
Kreisfreie Stadt Cottbus		85/26
Landkreis Uckermark		86/26
Kreisfreie Stadt Potsdam	Psychotherapeuten	87/26
Kreisregion Potsdam-Mittelmark/Brandenburg a.d.H./St.		88/26
Kreisfreie Stadt Potsdam	Nervenärzte	89/26
Landkreis Barnim		90/26
Landkreis Märkisch-Oderland		91/26
Landkreis Oberspreewald-Lausitz		92/26
Kreisregion Oder-Spree/Frankfurt (Oder)/St.		93/26
Landkreis Teltow-Fläming		94/26
Landkreis Uckermark		95/26
Raumordnungsregion Havelland-Fläming	Fachinternisten	96/26
Raumordnungsregion Lausitz-Spreewald		97/26
Raumordnungsregion Oderland-Spree		98/26
Raumordnungsregion Prignitz-Oberhavel		99/26
Raumordnungsregion Uckermark-Barnim		100/26
Raumordnungsregion Havelland-Fläming	Radiologen	101/26
Raumordnungsregion Lausitz-Spreewald		102/26
Raumordnungsregion Oderland-Spree		103/26
Raumordnungsregion Prignitz-Oberhavel		104/26
Raumordnungsregion Uckermark-Barnim		105/26
Raumordnungsregion Prignitz-Oberhavel	Kinder- u. Jugendpsychiater	106/26
Raumordnungsregion Uckermark-Barnim		107/26
KV-Gebiet Brandenburg	Humangenetiker	108/26
KV-Gebiet Brandenburg	Laboratoriumsmediziner	109/26

Planungsbereich	Arztgruppe	Beschluss-Nr.
KV-Gebiet Brandenburg	Neurochirurgen	110/26
KV-Gebiet Brandenburg	Pathologie	111/26
KV-Gebiet Brandenburg	Strahlentherapeuten	112/26
KV-Gebiet Brandenburg	Transfusionsmediziner	113/26
KV-Gebiet Brandenburg	Anästhesisten	114/26

Die Beschlüsse werden mit Eingang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Die Wirksamkeit entfällt, sofern die zuständige Aufsichtsbehörde diese Beschlüsse beanstandet.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 12. FEB. 2026

Beschluss Nr. 115/26

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 20.01.2026 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2025 in dem Planungsbereich

Landkreis:	Dahme-Spreewald
für die Arztgruppe:	Nervenärzte

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 10,0 Nervenärzten (Versorgungsgrad 121,7 %) bestehen.

Die gemäß § 101 Abs. 1 Satz 8 SGB V und BPL-RL § 12 Abs. 5 vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl an Nervenärzten (Nervenheilkunde) sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie für **Neurologen** (3,5) sind für den o.g. Planungsbereich erfüllt.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteiles in Höhe von 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl an Nervenärzten (Nervenheilkunde) sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie für Psychiater sowie Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie (3,5) bestehen **weiterhin 1,5 Zulassungs- bzw. Anstellungsmöglichkeiten für Psychiater sowie Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie.**

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteiles in Höhe von 25 % der regionalen Verhältniszahl für Nervenärzte (Nervenheilkunde) sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie (2,5) bestehen **weiterhin 1,0 Zulassungs- bzw. Anstellungsmöglichkeiten für Nervenärzte (Nervenheilkunde) sowie Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie.**

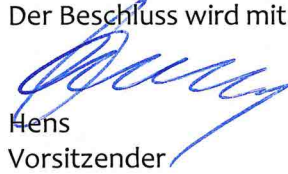
Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Beim Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden.

Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.



Hens

Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam,

112. FEB. 2026

Beschluss Nr. 116/26

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 20.01.2026 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2025 in dem Planungsbereich

Landkreis: **Elbe-Elster**
für die Arztgruppe: **Nervenärzte**

bei einer Anzahl von 6,5 Nervenärzten (Versorgungsgrad 118,0 %) das Bestehen einer Überversorgung nach Abschnitt 6 der Bedarfsplanungs-Richtlinie fest und ordnet für die Arztgruppe der Nervenärzte eine **Zulassungssperre** an.

Die gemäß § 101 Abs. 1 Satz 8 SGB V und BPL-RL § 12 Abs. 5 vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von

- 25 % der regionalen Verhältniszahl für Nervenärzte (Nervenheilkunde) sowie Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie (1,5) sowie
- 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl an Nervenärzten (Nervenheilkunde) sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie für **Neurologen** (2,0) sind für den o.g. Planungsbereich erfüllt.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteiles in Höhe von 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl an Nervenärzten (Nervenheilkunde) sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie für Psychiater sowie Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie (2,0) bestehen **0,5 Zulassungs- bzw. Anstellungsmöglichkeiten für Psychiater sowie Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie.**

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 07.04.2026 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 112. FEB. 2026

Beschluss Nr. 117/26

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 20.01.2026 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2025 in dem Planungsbereich

Landkreis:	Havelland
für die Arztgruppe:	Nervenärzte

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 8,5 Nervenärzten (Versorgungsgrad 114,2 %) bestehen.

Die gemäß § 101 Abs. 1 Satz 8 SGB V und BPL-RL § 12 Abs. 5 vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von

- 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl an Nervenärzten (Nervenheilkunde) sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie für **Neurologen** (3,0) sowie
- 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl an Nervenärzten (Nervenheilkunde) sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie für **Psychiater** sowie **Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie** (3,0)

sind für den o.g. Planungsbereich erfüllt.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteiles in Höhe von 25 % der regionalen Verhältniszahl für Nervenärzte (Nervenheilkunde) sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie (2,0) bestehen **0,5 Zulassungs- bzw. Anstellungsmöglichkeiten für Nervenärzte (Nervenheilkunde) sowie Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie.**

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

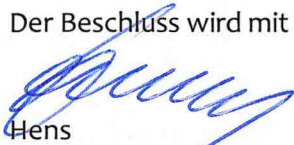
- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 09.04.2026 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten.

Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.



Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam,

12. FEB. 2026

Beschluss Nr. 118/26

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 20.01.2026 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2025 in dem Planungsbereich

Landkreis: **Oberhavel**
für die Arztgruppe: **Nervenärzte**

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 13,25 Nervenärzten (Versorgungsgrad 140,1 %) bestehen.

Die gemäß § 101 Abs. 1 Satz 8 SGB V und BPL-RL § 12 Abs. 5 vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von

- 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl an Nervenärzten (Nervenheilkunde) sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie für **Neurologen** (4,5) sowie
- 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl an Nervenärzten (Nervenheilkunde) sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie für **Psychiater** sowie **Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie** (4,5)

sind für den o.g. Planungsbereich erfüllt.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteiles in Höhe von 25 % der regionalen Verhältniszahl für Nervenärzte (Nervenheilkunde) sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie (2,5) bestehen **weiterhin 1,5** Zulassungs- bzw. Anstellungsmöglichkeiten für **Nervenärzte** (Nervenheilkunde) sowie **Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie**.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

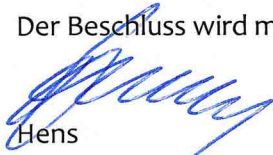
Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung

- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Beim Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden.

Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 112. FEB. 2026

Beschluss Nr. 119/26

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 20.01.2026 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2025 in dem Planungsbereich

Kreisregion:	Potsdam-Mittelmark/Brandenburg a.d.H./St.
für die Arztgruppe:	Nervenärzte

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 17,0 Nervenärzten (Versorgungsgrad 128,1 %) bestehen.

Die gemäß § 101 Abs. 1 Satz 8 SGB V und BPL-RL § 12 Abs. 5 vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von

- 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl an Nervenärzten (Nervenheilkunde) sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie für **Neurologen** (5,5) sowie
- 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl an Nervenärzten (Nervenheilkunde) sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie für **Psychiater** sowie **Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie** (5,5)

sind für den o.g. Planungsbereich erfüllt.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteiles in Höhe von 25 % der regionalen Verhältniszahl für Nervenärzte (Nervenheilkunde) sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie (3,5) bestehen **1,0** Zulassungs- bzw. Anstellungsmöglichkeiten für **Nervenärzte (Nervenheilkunde)** sowie **Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie**.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 09.04.2026 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten.

Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 112. FEB. 2026

Beschluss Nr. 120/26

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 20.01.2026 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2025 in dem Planungsbereich

Kreisfreie Stadt:	Cottbus
für die Arztgruppe:	Nervenärzte

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 10,0 Nervenärzten (Versorgungsgrad 124,4 %) bestehen.

Die gemäß § 101 Abs. 1 Satz 8 SGB V und BPL-RL § 12 Abs. 5 vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von

- 25 % der regionalen Verhältniszahl für Nervenärzte (Nervenheilkunde) sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie (2,5) sowie
- 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl an Nervenärzten (Nervenheilkunde) sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie für Neurologen (2,0)

sind für den o.g. Planungsbereich erfüllt.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteiles in Höhe von 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl an Nervenärzten (Nervenheilkunde) sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie für Psychiater sowie Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie (2,0) bestehen **weiterhin 1,0 Zulassungs- bzw. Anstellungsmöglichkeiten für Psychiater sowie Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie.**

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

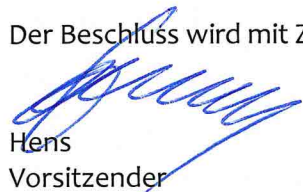
Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit

- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Beim Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden.

Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.



Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam,

12. FEB. 2026

Beschluss Nr. 121/26

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 20.01.2026 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2025 in dem Planungsbereich

Landkreis: **Barnim**
Arztgruppe: **Psychotherapeuten**

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 35,5 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 111,8 %) bestehen.

Die gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von 20 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch betreuende Ärzte/Psychotherapeuten (6,5) für den o.g. Planungsbereich sind erfüllt.

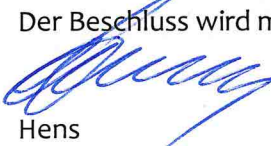
Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteils gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V in Höhe von 25 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (8,0) ist **weiterhin** Anträgen für **3,5** Zulassungen/Anstellungen **psychotherapeutisch tätiger Ärzte** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Beim Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 12. FEB. 2026

Beschluss Nr. 122/26

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 20.01.2026 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2025 in dem Planungsbereich

Landkreis: Elbe-Elster
Arztgruppe: Psychotherapeuten

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 20,5 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 117,7 %) bestehen.

Die gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von 20 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch betreuende Ärzte/Psychotherapeuten (3,5) für den o.g. Planungsbereich sind erfüllt.

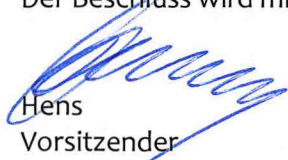
Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteils gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V in Höhe von 25 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (4,5) ist **weiterhin** Anträgen für **2,5** Zulassungen/Anstellungen **psychotherapeutisch tätiger Ärzte** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Beim Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 11.2.2026

Beschluss Nr. 123/26

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 20.01.2026 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2025 in dem Planungsbereich

Landkreis: Märkisch-Oderland
Arztgruppe: Psychotherapeuten

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 38,0 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 115,1 %) bestehen.

Die gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von 20 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch betreuende Ärzte/Psychotherapeuten (7,0) für den o.g. Planungsbereich sind erfüllt.

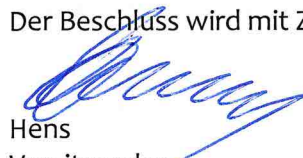
Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteils gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V in Höhe von 25 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (8,5) ist **weiterhin** Anträgen für **5,5** Zulassungen/Anstellungen **psychotherapeutisch tätiger Ärzte** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gespart.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Beim Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens

Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 11.2.2026

Beschluss Nr. 124/26

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 20.01.2026 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2025 in dem Planungsbereich

Landkreis: **Oberhavel**
Arztgruppe: **Psychotherapeuten**

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 38,5 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 114,2 %) bestehen.

Die gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von 20 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch betreuende Ärzte/Psychotherapeuten (7,0) für den o.g. Planungsbereich sind erfüllt.

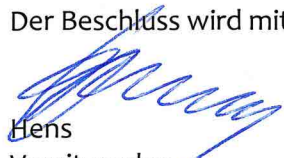
Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteils gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V in Höhe von 25 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (8,5) ist **weiterhin** Anträgen für **0,5** Zulassungen/Anstellungen **psychotherapeutisch tätiger Ärzte** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Beim Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens

Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 12. FEB. 2026

Beschluss Nr. 125/26

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 20.01.2026 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2025 in dem Planungsbereich

Landkreis: Ostprignitz-Ruppin
Arztgruppe: Psychotherapeuten

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 21,5 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 131,8 %) bestehen.

Die gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von 20 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch betreuende Ärzte/Psychotherapeuten (3,5) für den o.g. Planungsbereich sind erfüllt.

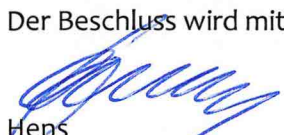
Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteils gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V in Höhe von 25 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (4,5) ist **weiterhin** Anträgen für **2,5** Zulassungen/Anstellungen **psychotherapeutisch tätiger Ärzte** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Beim Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 12. FEB. 2026

Beschluss Nr. 126/26

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 20.01.2026 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2025 in dem Planungsbereich

Landkreis: **Prignitz**
Arztgruppe: **Psychotherapeuten**

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 16,0 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 124,1 %) bestehen.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteils gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V in Höhe von 20 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch betreuende Ärzte/Psychotherapeuten (3,0) ist **weiterhin** Anträgen für **0,5** Zulassungen/Anstellungen von **Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten** zu entsprechen.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteils gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V in Höhe von 25 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (3,5) ist **weiterhin** Anträgen für **2,0** Zulassungen/Anstellungen **psychotherapeutisch tätiger Ärzte** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Beim Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 12. FEB. 2026

Beschluss Nr. 127/26

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 20.01.2026 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2025 in dem Planungsbereich

Landkreis: **Spree-Neiße**
Arztgruppe: **Psychotherapeuten**

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 20,0 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 118,7 %) bestehen.

Die gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von 20 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch betreuende Ärzte/Psychotherapeuten (3,5) für den o.g. Planungsbereich sind erfüllt.

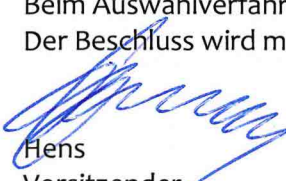
Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteils gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V in Höhe von 25 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (4,5) ist **weiterhin** Anträgen für **4,5** Zulassungen/Anstellungen **psychotherapeutisch tätiger Ärzte** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Beim Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens

Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 12. FEB. 2026

Beschluss Nr. 128/26

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 20.01.2026 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2025 in dem Planungsbereich

Kreisfreie Stadt: **Cottbus**
Arztgruppe: **Psychotherapeuten**

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 38,0 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 125,9 %) bestehen.

Die gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von 20 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch betreuende Ärzte/Psychotherapeuten (6,5) für den o.g. Planungsbereich sind erfüllt.

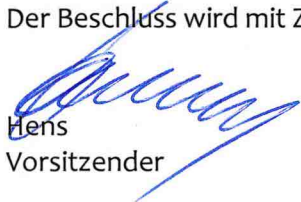
Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteils gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V in Höhe von 25 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (8,0) ist **weiterhin** Anträgen für **4,5** Zulassungen/Anstellungen **psychotherapeutisch tätiger Ärzte** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Beim Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens

Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 12. FEB. 2026

Beschluss Nr. 129/26

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 20.01.2026 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2025 in dem Planungsbereich

Landkreis: Teltow-Fläming
Arztgruppe: Psychotherapeuten

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 33,5 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 114,4 %) bestehen.

Die gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von 20 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch betreuende Ärzte/Psychotherapeuten (6,0) für den o.g. Planungsbereich sind erfüllt.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteils gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V in Höhe von 25 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (7,5) ist **weiterhin** Anträgen für **1,0** Zulassungen/Anstellungen **psychotherapeutisch tätiger Ärzte** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Beim Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 12. FEB. 2026

Beschluss Nr. 130/26

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 20.01.2026 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2025 in dem Planungsbereich

Landkreis: Uckermark
Arztgruppe: Psychotherapeuten

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 23,93 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 117,7 %) bestehen.

Die gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von 20 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch betreuende Ärzte/Psychotherapeuten (4,5) für den o.g. Planungsbereich sind erfüllt.

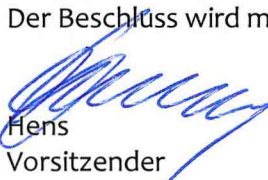
Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteils gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V in Höhe von 25 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (5,5) ist **weiterhin** Anträgen für **3,0** Zulassungen/Anstellungen **psychotherapeutisch tätiger Ärzte** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Beim Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens

Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 12. FEB. 2026

Beschluss Nr. 131/26

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 20.01.2026 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2025 für den nachstehend aufgeführten Planungsbereich/Arztgruppe eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Es wird daher für den

Mittelbereich:	Bad Belzig
Arztgruppe:	Hausärzte

die Aufhebung der Zulassungssperre mit der Auflage angeordnet, Anträgen auf Zulassung/Anstellung für **1,5 Versorgungsaufträge** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des Beschlusses 131/26 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

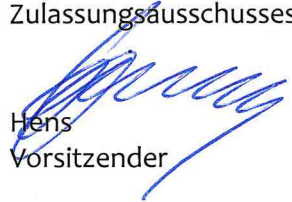
Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 09.04.2026 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens

Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 12. FEB. 2026

Beschluss Nr. 132/26

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 20.01.2026 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2025 für den nachstehend aufgeführten Planungsbereich/Arztgruppe eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Es wird daher für den

Mittelbereich:
Arztgruppe:

**Senftenberg-Großbräschen
Hausärzte**

die Aufhebung der Zulassungssperre mit der Auflage angeordnet, Anträgen auf Zulassung/Anstellung für **1,0 Versorgungsaufträge** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des Beschlusses 132/26 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

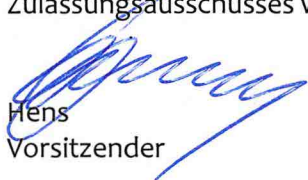
Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 09.04.2026 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens

Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 12. FEB. 2026

Beschluss Nr. 133/26

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 20.01.2026 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2025 für den nachstehend aufgeführten Planungsbereich/Arztgruppe eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Es wird daher für den

Landkreis:	Ostprignitz-Ruppin
Arztgruppe:	Augenärzte

die Aufhebung der Zulassungssperre mit der Auflage angeordnet, Anträgen auf Zulassung/Anstellung für **0,5 Versorgungsaufträge** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des Beschlusses 133/26 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

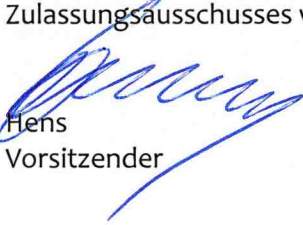
Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 09.04.2026 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens

Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 12. FEB. 2026

Beschluss Nr. 134/26

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 20.01.2026 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2025 für den nachstehend aufgeführten Planungsbereich/Arztgruppe eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Es wird daher für die

Kreisfreie Stadt:

Cottbus

Arztgruppe:

Hautärzte

die Aufhebung der Zulassungssperre mit der Auflage angeordnet, Anträgen auf Zulassung/Anstellung für **0,5 Versorgungsaufträge** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des Beschlusses 134/26 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 09.04.2026 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.



Hens

Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 12. FEB. 2026

Beschluss Nr. 135/26

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 20.01.2026 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2025 für den nachstehend aufgeführten Planungsbereich/Arztgruppe eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Es wird daher für den

Landkreis:	Uckermark
Arztgruppe:	Hautärzte

die Aufhebung der Zulassungssperre mit der Auflage angeordnet, Anträgen auf Zulassung/Anstellung für **0,5 Versorgungsaufträge** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des Beschlusses 135/26 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

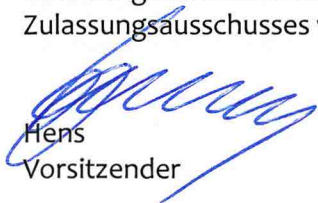
Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 09.04.2026 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.



Hens

Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 12. FEB. 2026

Beschluss Nr. 136/26

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 20.01.2026 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2025 für den nachstehend aufgeführten Planungsbereich/Arztgruppe eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Es wird daher für den

Landkreis:	Spree-Neiße
Arztgruppe:	Frauenärzte

die Aufhebung der Zulassungssperre mit der Auflage angeordnet, Anträgen auf Zulassung/Anstellung für **0,5 Versorgungsaufträge** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des Beschlusses 136/26 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

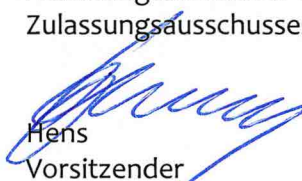
Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 09.04.2026 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens

Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 12. FEB. 2026

Beschluss Nr. 137/26

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 20.01.2026 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2025 für den nachstehend aufgeführten Planungsbereich/Arztgruppe eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Es wird daher für den

Landkreis:	Ostprignitz-Ruppin
Arztgruppe:	Frauenärzte

die Aufhebung der Zulassungssperre mit der Auflage angeordnet, Anträgen auf Zulassung/Anstellung für **1,0 Versorgungsaufträge** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des Beschlusses 137/26 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 09.04.2026 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens

Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 12. FEB. 2026

Beschluss Nr. 138/26

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 20.01.2026 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2025 für den nachstehend aufgeführten Planungsbereich/Arztgruppe eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Es wird daher für den

Landkreis:	Ostprignitz-Ruppin
Arztgruppe:	HNO-Ärzte

die Aufhebung der Zulassungssperre mit der Auflage angeordnet, Anträgen auf Zulassung/Anstellung für **0,5 Versorgungsaufträge** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des Beschlusses 138/26 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 09.04.2026 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 12. FEB. 2026

Beschluss Nr. 139/26

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 20.01.2026 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2025 für den nachstehend aufgeführten Planungsbereich/Arztgruppe eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Es wird daher für den

Landkreis:	Dahme-Spreewald
Arztgruppe:	Kinderärzte

die Aufhebung der Zulassungssperre mit der Auflage angeordnet, Anträgen auf Zulassung/Anstellung für **1,0 Versorgungsaufträge** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des Beschlusses 139/26 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

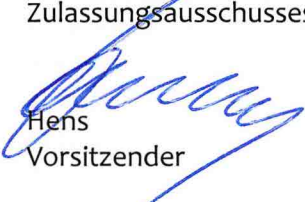
Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 09.04.2026 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 12. FEB. 2026

Beschluss Nr. 140/26

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 20.01.2026 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2025 für den nachstehend aufgeführten Planungsbereich/Arztgruppe eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Es wird daher für den

Landkreis:	Teltow-Fläming
Arztgruppe:	Chirurgen und Orthopäden

die Aufhebung der Zulassungssperre mit der Auflage angeordnet, Anträgen auf Zulassung/Anstellung für **1,0 Versorgungsaufträge** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des Beschlusses 140/26 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

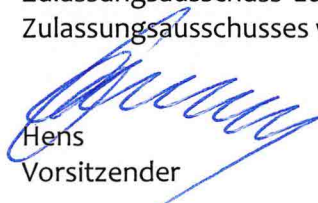
Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 09.04.2026 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 12. FEB. 2026

Beschluss Nr. 141/26

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 20.01.2026 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2025 für den nachstehend aufgeführten Planungsbereich/Arztgruppe eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Es wird daher für den

Landkreis:	Ostprignitz-Ruppin
Arztgruppe:	Nervenärzte

die Aufhebung der Zulassungssperre mit der Auflage angeordnet, Anträgen auf Zulassung/Anstellung für **1,5 Versorgungsaufträge** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des Beschlusses 141/26 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 09.04.2026 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 12. FEB. 2026

Beschluss Nr. 142/26

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 20.01.2026 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2025 für den nachstehend aufgeführten Planungsbereich/Arztgruppe eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Es wird daher für den

Landkreis:	Ostprignitz-Ruppin
Arztgruppe:	Urologen

die Aufhebung der Zulassungssperre mit der Auflage angeordnet, Anträgen auf Zulassung/Anstellung für **0,5 Versorgungsaufträge** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des Beschlusses 142/26 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gespermt.

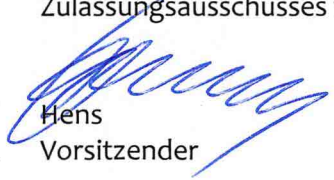
Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 09.04.2026 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.



Hens

Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 12. FEB. 2026

Beschluss Nr. 143/26

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 20.01.2026 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2025 für den nachstehend aufgeführten Planungsbereich/Arztgruppe eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Es wird daher für den

Landkreis:	Oberspreewald-Lausitz
Arztgruppe:	Psychotherapeuten

die Aufhebung der Zulassungssperre mit der Auflage angeordnet, Anträgen auf Zulassung/Anstellung für **0,5 Versorgungsaufträge** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des Beschlusses 143/26 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

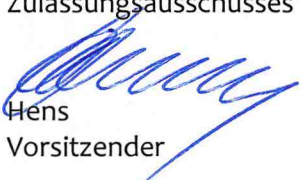
Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 09.04.2026 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 12. FEB. 2026

Beschluss Nr. 144/26

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 20.01.2026 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2025 für den nachstehend aufgeführten Planungsbereich/Arztgruppe eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Es wird daher für die

Raumordnungsregion:	Havelland-Fläming
Arztgruppe:	Kinder- und Jugendpsychiater

die Aufhebung der Zulassungssperre mit der Auflage angeordnet, Anträgen auf Zulassung/Anstellung für **0,5 Versorgungsaufträge** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des Beschlusses 144/26 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 09.04.2026 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 12. FEB. 2026

Beschluss Nr. 145/26

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 20.01.2026 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2025 für den nachstehend aufgeführten Planungsbereich/Arztgruppe eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Es wird daher für das

KV-Gebiet:	Brandenburg
Arztgruppe:	Physikalische und Rehabilitationsmediziner

die Aufhebung der Zulassungssperre mit der Auflage angeordnet, Anträgen auf Zulassung/Anstellung für **2,0 Versorgungsaufträge** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des Beschlusses 145/26 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

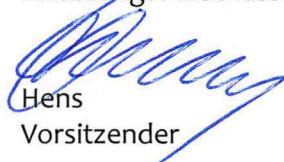
Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 09.04.2026 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 12. FEB. 2026

Beschlüsse Nr. 146 bis 211/26

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 20.01.2026 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2025 für nachstehend aufgeführte Planungsbereiche/Arztgruppen eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Damit verändern sich die **Auflagenhöhen** (bei bestehender Öffnung), so dass Zulassungen im nachstehend aufgeführten Umfang erfolgen dürfen:

Arztgruppe	Planungsbereich/ Mittelbereich/Landkreis/ Raumordnungsregion	Anzahl möglicher Zulassungen/ Anstellungen	Beschluss-Nr.
Hausärzte	Bad Freienwalde	4,0	146/26
	Beeskow	7,5	147/26
	Bernau bei Berlin	10,5	148/26
	Brandenburg a.d.H.	2,0	149/26
	Cottbus	14,0	150/26
	Eberswalde	12,5	151/26
	Eisenhüttenstadt	6,0	152/26
	Falkensee	4,0	153/26
	Finsterwalde	6,0	154/26
	Forst (Lausitz)	3,5	155/26
	Frankfurt (Oder)	14,0	156/26
	Fürstenwalde/Spree	5,0	157/26
	Guben	8,5	158/26
	Hennigsdorf	5,5	159/26
	Herzberg (Elster)	4,5	160/26
	Jüterbog	9,5	161/26
	Königs Wusterhausen	8,5	162/26
	Kyritz	2,0	163/26
	Lauchhammer-Schwarzheide	2,5	164/26
	Luckenwalde	2,5	165/26
	Ludwigsfelde	3,5	166/26
	Lübben	5,5	167/26
	Lübbenau	7,0	168/26
	Nauen	1,0	169/26
	Neuenhagen b. Berlin	13,5	170/26
	Neuruppin	4,0	171/26

Arztgruppe	Planungsbereich/ Mittelbereich/Landkreis/ Raumordnungsregion	Anzahl möglicher Zulassungen/ Anstellungen	Beschluss-Nr.
Hausärzte	Oranienburg	9,0	172/26
	Perleberg-Wittenberge	8,5	173/26
	Prenzlau	6,0	174/26
	Pritzwalk-Wittstock	3,5	175/26
	Rathenow	7,5	176/26
	Schönefeld-Wildau	12,0	177/26
	Schwedt/Oder	11,5	178/26
	Seelow	2,5	179/26
	Spremberg	7,0	180/26
	Strausberg	7,5	181/26
	Templin	4,5	182/26
	Werder (Havel)-Beelitz	10,0	183/26
	Zehdenick-Gransee	5,0	184/26
	Zossen	4,0	185/26
Augenärzte	Oberspreewald-Lausitz	1,0	186/26
	Oder-Spree/Frankfurt (Oder)/St.	0,5	187/26
	Teltow-Fläming	1,5	188/26
Hautärzte	Elbe-Elster	0,5	189/26
	Märkisch-Oderland	5,0	190/26
	Oberspreewald-Lausitz	2,5	191/26
	Oder-Spree/Frankfurt (Oder)/St.	0,5	192/26
	Prignitz	0,5	193/26
	Spree-Neiße	2,5	194/26
Frauenärzte	Barnim	1,0	195/26
	Märkisch-Oderland	0,5	196/26
	Oberspreewald-Lausitz	1,5	197/26
	Prignitz	0,5	198/26
	Teltow-Fläming	1,0	199/26
HNO-Ärzte	Elbe-Elster	1,0	200/26
	Oberspreewald-Lausitz	1,0	201/26
	Prignitz	1,0	202/26
Kinderärzte	Barnim	0,5	203/26
	Elbe-Elster	1,0	204/26
	Prignitz	0,5	205/26
Urologen	Elbe-Elster	0,5	206/26
Nervenärzte	Prignitz	1,0	207/26
	Spree-Neiße	1,0	208/26

Arztgruppe	Planungsbereich/ Mittelbereich/Landkreis/ Raumordnungsregion	Anzahl möglicher Zulassungen/ Anstellungen	Beschluss-Nr.
Kinder- und Ju- gendpsychiater	ROR Lausitz-Spreewald	2,0	209/26
	ROR Oderland-Spree	2,5	210/26
Nuklearmediziner	KV-Gebiet Brandenburg	9,0	211/26

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des jeweiligen Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Bei Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden.

Die Beschlüsse werden mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 12. FEB. 2026

Beschluss Nr. 212/26

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 20.01.2026 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2025 für den

Landkreis: **Dahme-Spreewald**
Arztgruppe: **Psychotherapeuten**

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 34,5 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 116,6 %) bestehen.

Bezüglich des Mindestversorgungsanteils in Höhe von 25 % für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (7,5) verändert sich die **Auflagenhöhe** (bei bestehender Sperre). Bis zum Erreichen dieses Mindestversorgungsanteils bestehen nunmehr **1,5 Zulassungs-/ Anstellungsmöglichkeiten für psychotherapeutisch tätige Ärzte**.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

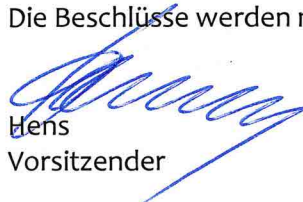
Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen.

Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Bei Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden.

Die Beschlüsse werden mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens

Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 12. FEB. 2026

Beschluss Nr. 213/26

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 20.01.2026 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2025 für den

Landkreis: **Havelland**
Arztgruppe: **Psychotherapeuten**

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 31,25 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 114,2 %) bestehen.

Bezüglich des Mindestversorgungsanteils in Höhe von 25 % für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (7,0) verändert sich die **Auflagenhöhe** (bei bestehender Sperre). Bis zum Erreichen dieses Mindestversorgungsanteils bestehen nunmehr **3,0** Zulassungs-/ Anstellungsmöglichkeiten für **psychotherapeutisch tätige Ärzte**.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen.

Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Bei Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden.

Die Beschlüsse werden mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam,

12. FEB. 2026

Beschluss Nr. 214/26

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 20.01.2026 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2025 für den

Landkreis: **Oder-Spree**
Arztgruppe: **Psychotherapeuten**

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 49,0 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 119,4 %) bestehen.

Bezüglich des Mindestversorgungsanteils in Höhe von 25 % für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (10,5) verändert sich die **Auflagenhöhe** (bei bestehender Sperre). Bis zum Erreichen dieses Mindestversorgungsanteils bestehen nunmehr **4,0** Zulassungs-/ Anstellungsmöglichkeiten für **psychotherapeutisch tätige Ärzte**.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen.

Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Bei Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden.

Die Beschlüsse werden mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Hens

Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 12. FEB. 2026

Beschluss Nr. 215/26

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 20.01.2026 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2025 fest, dass der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad in Planungsbereichen/Arztgruppen um 40 % überschritten ist:

Planungsbereich	Arztgruppe
Landkreis Barnim	Nervenärzte
Landkreis Dahme-Spreewald	Urologen
Landkreis Oberhavel	Nervenärzte
Kreisregion Oder-Spree/Frankfurt (Oder)/St.	Kinderärzte, Chirurgen u. Orthopäden
Landkreis Prignitz	Augenärzte, Chirurgen u. Orthopäden
Potsdam, Stadt	Kinderärzte
Cottbus, Stadt	Kinderärzte, Chirurgen u. Orthopäden, Urologen, HNO-Ärzte
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	Chirurgen u. Orthopäden
Landkreis Uckermark	HNO-Ärzte
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	Chirurgen u. Orthopäden
Landkreis Teltow-Fläming	Hautärzte, Kinderärzte
Landkreis Spree-Neiße	Urologen
Raumordnungsregion Oderland-Spree	Fachinternisten, Radiologen
Raumordnungsregion Uckermark-Barnim	Fachinternisten, Radiologen
Raumordnungsregion Havelland-Fläming	Fachinternisten, Radiologen
Raumordnungsregion Lausitz-Spreewald	Radiologen
Raumordnungsregion Prignitz-Oberhavel	Radiologen

Der Beschluss vom 25.08.2025 (433/25) zur Feststellung der Überschreitung der allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrade um 40 % wird aufgehoben.


Jens
Vorsitzender